

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Teil I — Landesregierung —

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1953

Nummer 46

Datum	Inhalt	Seite
21. 7. 53	Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	305
20. 7. 53	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes über das Beamtungsrecht in Haftentschädigungssachen	312

Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Vom 21. Juli 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil

Wesen der Landkreise

§ 1

(1) Die Landkreise verwalten ihr Gebiet zum Besten der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Einwohner nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung.

(2) Die Landkreise sind Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften.

(3) Das Gebiet des Landkreises bildet zugleich den Bezirk der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde.

Zweiter Teil

Selbstverwaltung der Landkreise

I. Abschnitt

Grundlagen der Landkreisverfassung

§ 2

Wirkungsbereich

(1) Die Landkreise sind, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten. Die Wahrnehmung örtlicher Aufgaben durch die Gemeinden bleibt unberührt. Mehrere Gemeinden können überörtliche, auf ihre Gebiete begrenzte Aufgaben durch Zweckverbände oder im Wege öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen durchführen.

(2) Die Landkreise nehmen ferner die Aufgaben wahr, die ihnen auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind. Neue Pflichtaufgaben können den Landkreisen nur durch Gesetz auferlegt werden. Sie können zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts. Bei der Übertragung neuer Aufgaben ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Eingriffe in die Rechte der Landkreise sind nur durch Gesetz zulässig.

(3) Rechtsverordnungen zur Durchführung von Gesetzen nach Abs. 2 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses und, soweit nicht die Landesregierung oder der Innenminister sie erlassen, der Zustimmung des Innenministers.

§ 3

Satzungen

(1) Die Landkreise können ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich rückwirkende Kraft beilegen oder eine Genehmigung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Jeder Landkreis hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder beschlossen werden.

(3) Die Landkreise können die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung in ihren Satzungen ausgesprochenen Verpflichtungen im Zwangswege durchsetzen. Zu diesem Zweck kann in den Satzungen für jeden Fall der Zuwiderhandlung Zwangsgeld bis zur Höhe von fünfhundert Deutsche Mark angedroht werden. Die Satzungen können ferner vorsehen, daß bei Weigerung der Verpflichteten Handlungen an ihrer Stelle und auf ihre Kosten vorgenommen werden. Zwangsgeld und Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(4) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Kreisgebiet

Das Gebiet jedes Landkreises soll so bemessen sein, daß die Leistungsfähigkeit des Landkreises zur Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

§ 5

Einwohner

Einwohner des Landkreises sind die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden.

§ 6

Verwaltung

Die Verwaltung des Landkreises liegt bei dem Kreistag, dem Kreisausschuß und dem Oberkreisdirektor.

§ 7

Wirtschaftsführung

Die Landkreise haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, daß die Kreisfinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden und der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

§ 8

Aufsicht

Die Aufsicht des Landes schützt die Landkreise in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.

II. Abschnitt

Name, Sitz und Wahrzeichen

§ 9

Name und Sitz

(1) Die Landkreise führen ihre bisherigen Namen. Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landkreises den Kreisnamen ändern und den Namen eines neugebildeten Landkreises bestimmen.

(2) Der Kreistag bestimmt den Sitz der Kreisverwaltung; der Beschluß bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 10

Siegel, Wappen und Flaggen

(1) Die Landkreise führen Dienstsiegel.

(2) Die Landkreise führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen.

(3) Die Änderung und die Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde.

III. Abschnitt

Gebiet der Landkreise

§ 11

Gebietsbestand

Das Gebiet des Landkreises besteht aus der Gesamtheit der nach geltendem Recht zum Landkreis gehörenden Gemeinden, gemeindefreien Grundstücke und Gutsbezirke.

§ 12

Gebietsänderung

(1) Aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles können Grenzen eines Landkreises durch Eingliederung oder Ausgliederung von Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken geändert, Landkreise aufgelöst oder neugebildet werden.

(2) Das Verfahren zur Änderung des Gebiets eines Landkreises wird durch Antrag einer unmittelbar beteiligten Gebietskörperschaft an die Aufsichtsbehörde des Landkreises eingeleitet. Werden durch die beantragte Gebietsänderung die Grenzen von Landkreisen verschiedener Regierungsbezirke berührt, so ist der Antrag an die obere Aufsichtsbehörde zu richten. Das Verfahren kann auch durch die Aufsichtsbehörde oder die obere Aufsichtsbehörde eingeleitet werden.

(3) Vor einer Änderung des Gebiets eines Landkreises sind die unmittelbar beteiligten Gebietskörperschaften zu hören. Ihr Wille muß bei den Maßnahmen nach Abs. 1 berücksichtigt werden.

(4) Die Änderung der Grenzen von Landkreisen bewirkt ohne weiteres die Änderung der Grenzen der Landschaftsverbände.

§ 13

Gebietsänderungsverträge

Die Landkreise treffen, soweit erforderlich, über die Änderung ihres Gebiets Vereinbarungen (Gebietsänderungsverträge). Derartige Verträge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Kommt ein Gebietsänderungsvertrag nicht zustande, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die Einzelheiten der Gebietsänderung.

§ 14

Durchführung der Gebietsänderung

Die Änderung des Gebiets eines Landkreises erfolgt durch Gesetz. In diesem sind die Bestimmungen über die Gebietsänderung zu bestätigen und der Tag der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung festzulegen.

§ 15

Wirkungen der Gebietsänderung

(1) Der Ausspruch der Änderung des Gebiets eines Landkreises und die Bestätigung des Gebietsänderungsvertrags begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten.

Sie bewirken den Übergang, die Beschränkung oder Aufhebung von dinglichen Rechten, sofern der Gebietsänderungsvertrag derartiges vorsieht. Die Aufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuchs, des Wasserbuchs und anderer öffentlicher Bücher. Sie kann Unschädlichkeitszeugnisse ausstellen.

(2) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Änderung des Gebiets eines Landkreises erforderlich sind, sind frei von öffentlichen Abgaben sowie von Gebühren und Auslagen, soweit diese auf Landesrecht beruhen.

IV. Abschnitt

Einwohner der Landkreise

§ 16

Einrichtungen und Lasten

(1) Die Landkreise schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

(2) Alle Einwohner eines Landkreises sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen des Landkreises zu benutzen, und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Landkreis ergeben.

(3) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht im Landkreis wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die im Landkreis für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gebiet des Landkreises zu den Lasten des Landkreises beizutragen.

(4) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.

§ 17

Anschluß- und Benutzungszwang

Die Landkreise können bei dringendem öffentlichem Bedürfnis durch Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Grundstücke des Kreisgebiets den Anschluß an überörtliche, der Volksgesundheit dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Kreisgebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

§ 18

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

(1) Einwohner und Bürger der kreisangehörigen Gemeinden sind zur ehrenamtlichen Tätigkeit und zur Übernahme und Ausübung von Ehrenämtern für den Landkreis unter den gleichen Voraussetzungen und mit den gleichen Folgen verpflichtet wie in der Gemeinde, in der sie Einwohner oder Bürger sind. Die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 und 3 und des § 26 der Gemeindeordnung finden keine Anwendung.

(2) Als wichtiger Grund im Sinne des § 21 der Gemeindeordnung gilt auch, wenn der Bürger Mitglied des Rates einer kreisangehörigen Gemeinde oder einer Amtsvertretung ist.

V. Abschnitt

Verwaltung der Landkreise

1. Unterabschnitt

Kreistag

§ 19

Allgemeines

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsmitgliedern, die von den Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden gewählt werden. Vorsitzender ist der vom Kreistag aus seiner Mitte gewählte Landrat. Ihm obliegt die repräsentative Vertretung des Landkreises.

§ 20

Zuständigkeiten des Kreistags

(1) Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Landkreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die er sich vorbehält, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Er ist ausschließlich zuständig für

- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses und ihrer Stellvertreter,
- c) die Wahl der Mitglieder der anderen Ausschüsse,
- d) die Wahl des Oberkreisdirektors, die Bestellung seines allgemeinen Vertreters und des Kämmerers,
- e) die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landkreises, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und das Tarifrecht geregelt sind,
- f) die Änderung des Gebiets des Landkreises, die Bestimmung des Namens des Landkreises und des Sitzes der Kreisverwaltung sowie die Änderung und Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,
- g) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
- h) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben,
- i) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte sowie der Kreisumlage,
- j) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
- k) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- l) die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen, sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben, die Veräußerung aller oder einer Anzahl der im Eigentum des Landkreises befindlichen Anteile an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- m) die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
- n) die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben und von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
- o) die Umwandlung des Zweckes, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
- p) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- q) die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamts sowie die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts über die Pflichtaufgaben hinaus,
- r) die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit Kreistags- und Ausschußmitgliedern, mit dem Oberkreisdirektor und mit den leitenden Dienstkräften des Landkreises nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
- s) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- t) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- u) alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz die Zuständigkeit des Kreistags ausdrücklich vorschreibt.

(2) Der Kreistag ist durch den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten; er überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann der Landrat vom Oberkreisdirektor jederzeit Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Auch kann der Kreistag vom Oberkreisdirektor Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder fordern. In Einzelfällen muß auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Kreistagsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Kreistagsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Satz 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben oder von der Landesregierung angeordnet ist.

(3) Der Oberkreisdirektor ist verpflichtet, den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörden und Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörden dies bestimmen, sind dem Landrat zur Unterrichtung des Kreistags mitzuteilen.

§ 21

Wahl der Kreistagsmitglieder

(1) Die Kreistagsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Gemeindegewahlgesetz.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Kreistagsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugewählten Kreistags weiter aus.

§ 22

Pflichten der Kreistagsmitglieder

(1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Tätigkeit als Kreistagsmitglied oder als Mitglied eines Ausschusses gilt nicht als ehrenamtliche Tätigkeit oder als Wahrnehmung eines Ehrenamts im Sinne des § 20 der Gemeindeordnung. Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 und 25 Abs. 1, 3 und 4 der Gemeindeordnung gelten jedoch entsprechend.

(3) Erleidet der Landkreis infolge eines Beschlusses des Kreistags einen Schaden, so haften die Kreistagsmitglieder, wenn sie

- a) in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,
- b) bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlußgrund bekannt war,
- c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

§ 23

Einberufung des Kreistags

(1) Der Kreistag wird von dem Landrat, zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl von dem bisherigen Landrat, einberufen. Nach der Neuwahl findet die erste Sitzung innerhalb von drei Wochen statt; im übrigen soll der Kreistag zusammenzutreten, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Kreistagsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Kreistags sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind.

(3) Kommt der Landrat seiner Verpflichtung zur Einberufung des Kreistags nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

§ 24

Wahl des Landrats

(1) Der Kreistag wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl aus seiner Mitte unter der Leitung des Altersvorsitzenden ohne Aussprache den Landrat und seinen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter wählen. Die Wahlzeit des Landrats und der Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit seines Vorgängers gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt ist derjenige, für den in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl alsbald in einer neuen Sitzung in der gleichen Weise zu wiederholen. Erreicht auch bei dieser zweiten Wahl niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so erfolgt ein dritter Wahlgang, jedoch mit namentlicher Abstimmung. Ergibt sich auch bei diesem Wahlgang nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit für einen der bisher in der Wahl stehenden Bewerber, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Landrat wird von dem Altersvorsitzenden, sein Stellvertreter und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von dem Landrat eingeführt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflicht vereidigt.

§ 25

Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagsitzungen

(1) Der Landrat setzt nach Benehmen mit dem Oberkreisdirektor die Tagesordnung fest. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des Oberkreisdirektors kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung ist bekanntzugeben.

(3) Die Öffentlichkeit ist über bedeutsame Beratungsgegenstände zu unterrichten. Die Form der Unterrichtung kann die Hauptsatzung regeln.

§ 26

Beschlussfähigkeit des Kreistags

(1) Der Kreistag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlußfähig, solange seine Beschlußfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Kreistags zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 27

Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei der Beschlußfassung wird öffentlich abgestimmt; die Geschäftsordnung kann eine andere Regelung treffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder öffentliche Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

(3) Sind Ausschüsse des Kreistags zu besetzen, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(4) Sind besoldete oder ungleichartige unbesoldete Wahlstellen zu besetzen, so ist über jede Stelle in einem besonderen Wahlgang mit Stimmenmehrheit abzustimmen, soweit die Wahl nicht durch Zuruf vollzogen wird.

(5) Erreicht bei der Einzelwahl (Abs. 4) niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Diese engere Wahl ist, wenn bei ihr wiederum niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht, alsbald in einer neuen Sitzung zu wiederholen, und zwar durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer in der zweiten engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Endet die zweite engere Wahl mit Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 28

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Landrat leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, in welchen Fällen durch Beschluß des Kreistags einem Kreistagsmitglied bei Verstößen gegen die Ordnung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden und es für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen wird.

(3) Enthält die Geschäftsordnung eine Bestimmung gemäß Abs. 2, so kann der Landrat, falls er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluß des Kreistagsmitglieds aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.

§ 29

Niederschrift der Kreistagsbeschlüsse

(1) Über die im Kreistag gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von dem Landrat, einem vom Kreistag jeweils zu bestimmenden Kreistagsmitglied und einem Schriftführer unterzeichnet, den der Kreistag bestellt.

(2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse ist öffentlich bekanntzugeben, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(3) Soweit Beschlüsse des Kreistags nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, wird die Bekanntmachung vom Landrat oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Die Hauptsatzung bestimmt die Form der Bekanntmachung.

§ 30

Behandlung der Kreistagsbeschlüsse durch den Landrat

(1) Der Landrat leitet die Beschlüsse des Kreistags dem Oberkreisdirektor zu.

(2) Beschlüsse, die

- a) die Durchführung der Geschäftsordnung,
- b) die Geltendmachung von Ansprüchen des Landkreises gegen den Oberkreisdirektor,
- c) die Amtsführung des Oberkreisdirektors betreffen,

führt der Landrat aus.

§ 31

Widerspruch und Beanstandung

(1) Der Landrat kann einem Beschluß des Kreistags spätestens am dritten Tage nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß das Wohl des Landkreises gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Kreistags, die frühestens am dritten Tage und spätestens vier Wochen nach dem Widerspruch stattfindet, erneut zu beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.

(2) Verletzt der Beschluß des Kreistags das geltende Recht, so hat der Oberkreisdirektor den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung ist dem Kreistag mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende

Wirkung. Verbleibt der Kreistag bei seinem Beschluß, so hat der Oberkreisdirektor unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(3) Abs. 1 und 2 finden in den Fällen des § 34 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 32

Bildung von Ausschüssen

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann der Kreistag Ausschüsse bilden.

(2) Der Kreistag kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen:

(3) Der Kreistag regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Kreistagsmitglieder können an Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer auch dann teilnehmen, wenn sie ihnen nicht angehören. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein solches Mitglied gestellt hat, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden im übrigen die für den Kreistag geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(4) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Kreistagsmitgliedern auch andere zum Kreistag wählbare sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden bestellt werden. Ihre Zahl darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Kreistagsmitglied zum Vorsitzenden. Gesetzliche Bestimmungen über eine andere Zusammensetzung bestimmter Ausschüsse bleiben unberührt.

(5) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Landrat, den Ausschußmitgliedern und dem Oberkreisdirektor zuzuleiten.

§ 33

Aufwandsentschädigung

Der Landrat erhält eine vom Kreistag festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Seinem Stellvertreter kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Innenminister erläßt allgemeine Richtlinien über die Höhe der Aufwandsentschädigung.

2. Unterabschnitt

Kreisausschuß

§ 34

Zuständigkeiten des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuß beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind oder soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Kreistags vorzubereiten und die Geschäftsführung des Oberkreisdirektors zu überwachen.

(2) Der Kreisausschuß entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Oberkreisdirektor den Kreisausschuß jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.

(3) Der Kreisausschuß entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Kreistags unterliegen, falls diese nicht aufgeschoben werden kann. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landrat gemeinsam mit einem Kreisausschußmitglied entscheiden. Entscheidungen nach Satz 1 und 2 sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung der Beschlüsse Rechte anderer entstanden sind.

(4) Der Kreisausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Oberkreisdirektor übertragen.

§ 35

Zusammensetzung des Kreisausschusses

(1) Der Kreisausschuß besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gewählt.

(3) Den Vorsitz im Kreisausschuß führt der Landrat. Der Kreisausschuß wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter.

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit des Kreistags üben der bisherige Vorsitzende, die bisherigen Mitglieder des Kreisausschusses und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neuen Kreisausschusses weiter aus.

§ 36

Verfahren des Kreisausschusses

(1) Der Landrat beruft den Kreisausschuß ein und setzt nach Benehmen mit dem Oberkreisdirektor die Tagesordnung fest.

(2) Der Kreisausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27, § 28, § 29 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

3. Unterabschnitt

Oberkreisdirektor

§ 37

Zuständigkeiten des Oberkreisdirektors

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegt dem Oberkreisdirektor

- a) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- b) die Erledigung der ihm vom Kreisausschuß übertragenen Angelegenheiten,
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses sowie der Entscheidungen nach § 34 Abs. 3 Satz 2,
- d) die Ausführung von Weisungen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 und § 53),
- e) die gesetzliche Vertretung des Landkreises in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, unbeschadet der §§ 40 und 41 Abs. 3,
- f) die Erledigung aller Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

§ 38

Bestellung des Oberkreisdirektors und seines allgemeinen Vertreters

(1) Der Oberkreisdirektor wird vom Kreistag für die Dauer von zwölf Jahren gewählt. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Voraussetzungen der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst werden durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Ausschusses zur Beratung der Gemeinde-, Amts- und Kreisordnung geregelt. Die Wahl des Oberkreisdirektors bedarf der Bestätigung durch die Landesregierung.

(2) Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Landkreises einen allgemeinen Vertreter des Oberkreisdirektors. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Innenministers.

(3) Wird die Bestätigung nach Abs. 1 versagt, so hat der Kreistag binnen drei Monaten eine neue Wahl durchzuführen. Wird auch diese nicht bestätigt, so kann in entsprechender Anwendung des § 110 der Gemeindeordnung bis zur Bestätigung einer neuen Wahl nach Anhörung des Kreistags ein Beauftragter bestellt werden.

(4) Der Oberkreisdirektor und sein allgemeiner Vertreter sind hauptamtlich tätig. Im übrigen finden auf den Oberkreisdirektor die Bestimmungen des § 49 der Gemeindeordnung über die Stellenausschreibung und über die Wiederwahl entsprechende Anwendung.

(5) Die Landkreise sollen einen Beamten des Landkreises zum Kämmerer bestellen.

(6) Der Kreistag ist Dienstvorsetzter des Oberkreisdirektors. In den Fällen des § 37 d) und f) untersteht der Oberkreisdirektor der Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten.

§ 39

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Der Oberkreisdirektor und sein allgemeiner Vertreter nehmen an den Sitzungen des Kreistags teil. Der Oberkreisdirektor ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Kreistagsmitglieder verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen.

(2) Der Oberkreisdirektor und sein allgemeiner Vertreter sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, auch an dessen Sitzungen teilzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 40

Abgabe von Erklärungen

(1) Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Oberkreisdirektor oder seinem allgemeinen Vertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Abs. 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.

(4) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden den Landkreis nicht.

4. Unterabschnitt

Beamte, Angestellte und Arbeiter der Landkreise

§ 41

(1) Der Oberkreisdirektor ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landkreise müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen. Die Beamten des Landkreises werden vom Kreistag ernannt, befördert und entlassen. Die Angestellten und Arbeiter werden vom Oberkreisdirektor angestellt, befördert und entlassen; die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen. Bei der Anstellung ist der Stellenplan einzuhalten.

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Landrat oder seinen Stellvertreter und durch ein weiteres Kreistagsmitglied. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Oberkreisdirektor oder seinen Stellvertreter und einen weiteren vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten; die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.

(4) § 50 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt

Kreislewirtschaft

§ 42

Allgemeines

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des VI. Teiles der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

(2) Bis zum Erlaß neuer Vorschriften sind für die Landkreise entsprechend anzuwenden:

- a) die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 435),
- b) die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden vom 4. September 1937 (RGBl. I S. 921),
- c) die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 2. November 1938 (RGBl. I S. 1583),

d) die Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (RGBl. I S. 1650).

Bei der Anwendung dieser Verordnungen gelten die Zuständigkeitsvorschriften dieses Gesetzes.

§ 43

Haushaltssatzung

Über Einwendungen, die von kreisangehörigen Gemeinden oder deren Einwohnern gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

§ 44

Rechnungsprüfungsamt

Jeder Landkreis muß ein Rechnungsprüfungsamt einrichten.

§ 45

Kreislumlage

Die Landkreise können, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung ihres Finanzbedarfs nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Kreislumlage von den kreisangehörigen Gemeinden, den gemeindefreien Grundstücken und den Gutsbezirken erheben.

VII. Abschnitt

Aufsicht

§ 46

(1) Aufsichtsbehörde der Landkreise ist der Regierungspräsident, obere Aufsichtsbehörde der Innenminister (allgemeine Aufsicht). Der Innenminister kann seine Befugnisse als obere Aufsichtsbehörde allgemein auf den Regierungspräsidenten übertragen. Die der obersten Aufsichtsbehörde gesetzlich übertragenen Befugnisse nimmt der Innenminister wahr.

(2) Soweit die Landkreise ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen (§ 2 Abs. 2 Satz 3), richtet sich die Aufsicht nach den hierzu erlassenen Gesetzen (Sonderaufsicht).

(3) Im übrigen gelten für die Aufsicht über die Landkreise die Bestimmungen des VII. Teiles der Gemeindeordnung entsprechend.

Dritter Teil

Staatliche Verwaltung im Landkreis

§ 47

Träger der staatlichen Verwaltung

(1) Die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde werden vom Oberkreisdirektor und vom Kreisausschuß oder dem nach § 51 Absatz 1 Satz 2 eingerichteten Ausschuß wahrgenommen.

(2) Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde können durch Rechtsverordnung der Landesregierung den Hauptverwaltungsbeamten von Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden zugewiesen werden.

§ 48

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde

(1) Der Oberkreisdirektor führt die allgemeine Aufsicht und die Sonderaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter sowie die Aufsicht über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Oberkreisdirektor bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses bei Entscheidungen über

- a) die Genehmigung von Satzungen (§ 4 Abs. 1 und § 19 GO.),
- b) die Genehmigung von Gebietsänderungsverträgen oder die Bestimmung der Einzelheiten der Gebietsänderung, sofern ein Gebietsänderungsvertrag nicht zustande kommt (§ 15 GO.),
- c) die Genehmigung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer und zum Erzug des Ehrenbürgerrechts und von Ehrenbezeichnungen (§ 26 Abs. 1 und 3 GO.),
- d) die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung vom Amt (§ 50 Abs. 2 GO.),

- e) die Genehmigung zur Einrichtung hauptamtlicher Stellen in der allgemeinen Verwaltung der amtsangehörigen Gemeinden (§ 60 Abs. 2 GO.),
- f) die Versagung der Genehmigung zur Verfügung über Vermögen nach § 64 Abs. 2 GO.,
- g) die Versagung der Genehmigung zur Verwendung des Erlöses aus Vermögensveräußerungen, die nicht der Erhaltung des Vermögens dienen (§ 65 Abs. 2 GO.),
- h) die Genehmigung zur Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen (§ 66 Abs. 2 GO.),
- i) die Genehmigung zur Umwandlung eines Stiftungszwecks und zur Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen (§ 67 Abs. 2 GO.),
- j) die Zulassung von Beteiligungen an landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften nach § 71 Abs. 2 GO.,
- k) die Übertragung der Führung der Kassengeschäfte in Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern auf eine benachbarte Gemeinde oder einen Gemeindeverband sowie den Zusammenschluß solcher Gemeinden zu einem Kassen- und Rechnungsverband (§ 95 GO.),
- l) die Erteilung einer Zulassungsverfügung nach § 114 GO. zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden wegen einer Geldforderung,
- m) die Zustimmung zur Wahrnehmung von Pflichtaufgaben nach Weisung in amtsangehörigen Gemeinden mit einem hauptamtlichen Gemeindegeldverwalter (§ 3 Abs. 1 der Amtsordnung),
- n) den Ausspruch der Änderung von Amtsgrenzen sowie die Neubildung und Auflösung von Ämtern, wenn die beteiligten Gemeinden und Ämter einverstanden sind (§ 5 Abs. 2 der Amtsordnung),
- o) die Genehmigung von Verwaltungsgemeinschaften nach § 9 der Amtsordnung,
- p) alle unter a) bis o) aufgeführten Angelegenheiten, in denen die Ämter ebenso wie die Gemeinden einer Genehmigung oder einer sonstigen Mitwirkung der Aufsichtsbehörde bedürfen (§ 2 Abs. 1 der Amtsordnung).

Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde, falls die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann. Die Mitwirkung des Kreisausschusses bei der Aufsicht über sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ist besonders zu regeln.

(2) Ist an einer nach Abs. 1 zu treffenden Entscheidung der Landkreis beteiligt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. Diese entscheidet auch darüber, ob ein solcher Fall vorliegt.

(3) Der Oberkreisdirektor nimmt die durch gesetzliche Vorschriften der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben wahr, soweit diese nicht anderen Stellen zugewiesen sind oder nach Gesetz oder Rechtsverordnung einer kollegialen Entscheidung bedürfen.

(4) Der Oberkreisdirektor hat darauf hinzuwirken, daß die im Landkreis tätigen Landesbehörden in einer dem Gemeinwohl dienlichen Weise zusammenarbeiten.

§ 49.

Verantwortung des Oberkreisdirektors

(1) Der Oberkreisdirektor hat bei der Wahrnehmung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde die Richtlinien der Landesregierung zu beachten. Er hat über alle Vorgänge zu berichten, die für die Landesregierung von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck kann er sich bei den staatlichen Verwaltungsbehörden in geeigneter Weise unterrichten; diese sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zur Auskunft verpflichtet.

(2) Der Oberkreisdirektor untersteht der Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten. Er ist in allen Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde ausschließlich den ihm übergeordneten staatlichen Behörden verantwortlich.

§ 50

Dienstkräfte, Bereitstellung von Einrichtungen

Die für die Erfüllung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von den Landkreisen zur Verfügung zu stellen. Zur Unterstützung bei der Durchführung dieser Aufgaben können dem Oberkreisdirektor Landesbeamte zugeteilt werden. Diese können mit Zustimmung des Kreisausschusses auch in der Selbstverwaltung des Landkreises beschäftigt werden.

§ 51

Der Kreisausschuß als Beschlußbehörde

(1) Der Kreisausschuß ist Beschlußbehörde in den Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Rechtsverordnung einer kollegialen Entscheidung bedürfen. Der Kreistag kann stattdessen aus seiner Mitte einen sonstigen ständigen Ausschuß als Beschlußbehörde einrichten.

(2) Vorsitzender der Beschlußbehörde ist ein vom Kreisausschuß oder dem ständigen Ausschuß aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.

§ 52

Ehrenbeamte

Die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses sind, soweit sie Aufgaben nach § 48 Abs. 1 und nach § 51 Abs. 1 wahrnehmen, Ehrenbeamte. Das gleiche gilt für die Mitglieder des nach § 51 Abs. 1 Satz 2 gebildeten Ausschusses.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 53

Auftragsangelegenheiten

Bis zum Erlaß neuer Vorschriften sind die den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragenen staatlichen Angelegenheiten (Auftragsangelegenheiten), unbeschadet des § 37 Buchst. c) und f), nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen.

§ 54

Oberkreisdirektor und allgemeiner Vertreter

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Oberkreisdirektoren treten in das Amt des Oberkreisdirektors nach diesem Gesetz über, soweit bei ihnen die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 gegeben sind und die Bestätigung erteilt wird. In den Fällen, in denen sie nicht von gewählten Kreistagen in ihr Amt gewählt oder in ihrem Amt bestätigt worden sind, bedarf es der Zustimmung des Kreistages.

(2) Soweit die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 nicht vorliegen, oder trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen der Kreistag nicht die nach Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zustimmung erteilt oder die Bestätigung versagt wird, bedarf es einer Neuwahl, die binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen ist. Bis zum Amtsantritt der Neugewählten nehmen die bisherigen Stelleninhaber die Aufgaben des Oberkreisdirektors nach den Vorschriften dieses Gesetzes wahr. Mit dem Amtsantritt der Neugewählten treten die bisherigen Stelleninhaber in den Wartestand.

(3) Die Kreistage haben alsbald, spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die allgemeinen Vertreter der Oberkreisdirektoren zu bestellen und die Bestätigung der Bestellung zu beantragen.

(4) Im Interesse der Überleitung kann der Innenminister für im Amt befindliche Oberkreisdirektoren Ausnahmen von den Vorbildungsanforderungen des § 38 Abs. 1 mit der Wirkung zulassen, daß die Oberkreisdirektoren im Amt verbleiben oder gleiche Ämter in anderen Landkreisen übernehmen können.

§ 55

Außer Kraft tretende Vorschriften

Es treten außer Kraft:

- a) die Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 (Gesetzsamml. S. 217) mit Ausnahme des § 28,
- b) die Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 209) mit Ausnahme des § 27,
- c) die auf das Kreisverfassungsrecht bezüglichen Vorschriften des Gemeindeverfassungsgesetzes für das Land Lippe vom 1. Dezember 1927 (L. V. Bd. 30 S. 303) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kapitels 1 des 1. Teiles der Verordnung vom 14. Oktober 1931 (L. V. Bd. 31 S. 393) und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
- d) die §§ 43 bis 50 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des Rheinisch-Westfälischen Industriegebiets vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 137),
- e) § 2 des Gesetzes über die Amtsdauer der Bürgermeister und Landräte und die Wahl der leitenden Gemeindebeamten vom 9. Dezember 1947 (GV. NW. 1948 S. 37) und das Gesetz über die Anwendung des Gesetzes vom

9. Dezember 1947 auf leitende Gemeindebeamte vom 27. Juli 1948 (GV. NW. S. 245) in seiner Anwendung auf die Landkreise,

- f) sonstige im Widerspruch zu den Vorschriften dieses Gesetzes stehende landesrechtliche Vorschriften.

§ 56

Durchführung des Gesetzes

Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtages. Er erläßt die erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 57

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Meyers.

— GV. NW. I 1953 S. 305.

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
über die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes
über das Beanstandungsrecht in Haftentschädigungs-
sachen**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts — 1 BvL 23/51 — vom 1. Juli 1953 in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung

des Landesgesetzes von Nordrhein-Westfalen über das Beanstandungsrecht in Haftentschädigungssachen vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 105)

wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Das Landesgesetz von Nordrhein-Westfalen über das Beanstandungsrecht in Haftentschädigungssachen vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 105) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 20. Juli 1953.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. I 1953 S. 312.

Hinweis: Diesem Gesetz- und Verordnungsblatt liegt ein Berichtigungszettel bei.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstr. 6—11. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erscheint in zwei gesonderten Teilen: Teil I — Landesregierung — und Teil II — Andere Behörden —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreise: Teil I — Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 3,50 DM vierteljährlich, Ausgabe B (einseitiger Druck) 4,20 DM vierteljährlich. Teil II — Ausgabe C (zweiseitiger Druck) 1,50 DM vierteljährlich, Ausgabe D (einseitiger Druck) 1,80 DM vierteljährlich. Einzelvertrieb August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.